

Änderung des Bebauungsplanes „Oberwössen-Dorf“ für das Grundstück Fl.Nr. 70 der Gemarkung Oberwössen.

Der Bebauungsplan „Oberwössen-Dorf“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 70 der Gemarkung Unterwössen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch geändert.

Der Gemeinderat hat am 26.04.2021 für das oben bezeichnete Gebiet die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.10.2018 mit Begründung vom 04.10.2018 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan vom 04.10.2018 mit Begründung vom 04.10.2018 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Unterwössen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht, die Änderung des Bebauungsplanes tritt damit in Kraft.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Einbeziehungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Diese erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Unterwössen, 28.04.2021

Ludwig Entfellner, 1. Bürgermeister